

Forum Westtorhalle e.V.

Professor-Becker- Weg 12
82418 Riedhausen
Tel. 0 88 41 / 43 35



Satzung

Abschnitt 1

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Forum Westtorhalle“

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Seehausen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Das „Forum Westtorhalle e.V.“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von kulturinteressierten Bürgern. Diese haben sich vorgenommen kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen zur Förderung von jugendlichen Belangen in der Westtorhalle, die sich auf dem Gelände der aufgelassenen Kemmel-Kaserne in Seehausen, Ortsteil Riedhausen befindet, und an anderen Örtlichkeiten im Umkreis durchzuführen.
- 2) Das „Forum Westtor e.V.“ ist nicht gewinnorientiert, sondern gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Mitglieder versuchen, in ihrer Freizeit ihre Ziele durch gemeinsames Handeln zu verwirklichen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Das „Forum Westtorhalle e.V.“ stellt sich folgenden Aufgaben:

- 1) Organisation und Durchführung von nicht kommerziellen Veranstaltungen (Theater, Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Autorenlesungen, Filmvorführungen, Konzerte etc.) in den Räumlichkeiten der Westtorhalle auf dem Gelände der

aufgelassenen Kimmel-Kaserne in Seehausen, und an anderen Örtlichkeiten im Umkreis.

- 2) Beschaffung von Zuschüssen und Bemühen um verstärkte Förderung für die Veranstaltungen in der Westtorhalle.
- 3) Erstellung eines laufenden Kulturprogramms für die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden in der Westtorhalle

§ 3a Jugendgruppe

Um seinen Vereinszweck „Veranstaltung zur Förderung von jugendlichen Belangen“ effektiv umzusetzen, bildet der Verein eine Jugendgruppe. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Sie gibt sich eine Jugendordnung. Der Vorstand kann Beschlüsse der Jugendgruppe, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen, beanstanden. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Vorstand endgültig und berichtet darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 4 Mittelverwendung, Verbot besonderer Zuwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seehausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt 2

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, sowohl dem Antragsteller, als auch der Mitgliederversammlung die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des großen Beirates, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Veranstaltungsbeirates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Von der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Beirates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet. Gegen den die Ausschließung entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat der Rechtsweg zulässig. Die Mitgliedschaft ruht ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses.

Abschnitt 3

§ 7 Rechte und Pflichte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Interesse des Vereins zu fördern.
- 2) Die Mitglieder haben in allen Versammlungen Stimm- Wahl- und Rederecht. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und für ihre Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Eine abgestufte Beitragsverordnung wird vereinsintern festgelegt.
- 2) Über den Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- 3) Bei Austritt eines Mitglieds hat dieser den Beitrag für das gesamte laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Abschnitt 4

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Beisitzern.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- 2) Ferner hat der Vorstand die Aufgabe, die von den einzelnen Mitgliedern des Vereins vorgeschlagenen Veranstaltungen dahingehend zu prüfen, ob sie dem Zweck des Vereins entsprechen und darüber hinaus im Rahmen der finanziellen Belastbarkeit des Vereins überhaupt durchgeführt werden können.

Der Vorstand hat die verschiedenen Veranstaltungen in der Westtorhalle zu koordinieren. Die Entscheidung des Vorstandes, ob eine von einem Mitglied vorgeschlagene Veranstaltung durchgeführt wird oder nicht, ergeht durch Beschluss.

§ 12 Wahl- und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund bei grober Pflichtverletzung eines Vorstandsmitgliedes zulässig. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3) Der gewählte Vorstand übt sein Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes aus.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte seiner Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen und diese Ausschüsse mit entsprechenden Aufgaben zu betrauen. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2) Die Einberufung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Verhinderung dem 2. Vorstandsvorsitzenden. Sie muss schriftlich erfolgen und Ort, Zeit, Gegenstand der Versammlung bezeichnen. Die Frist der Einberufung muss mindestens zwei Wochen betragen.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 4) In der Mitgliederversammlung wird geheim oder schriftlich abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt etwas Anderes.
- 5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Das Teilnahmerecht an der beschließenden Versammlung wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Stimmt ein nicht stimmberechtigtes Mitglied mit ab, so bleibt der Beschluss wirksam, wenn die ungültige Stimme nachweisbar ohne Einfluss auf das Abstimmungsergebnis war.
- 6) Bei der Mehrheitsberechtigung sind Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.
- 7) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Abstimmungsergebnis zu enthalten hat. Diese Niederschrift hat der von der Versammlung zu bestellende Schriftführer sowie der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn dies ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
- 2) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 14) entsprechend.

§ 16 Teilnahmerechte

In der Mitgliederversammlung können die Mitglieder ihre Rechte nur persönlich ausüben. Eine Bevollmächtigung ist nicht möglich.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Seehausen.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Abschnitt 5

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

Die am 13.05.1998 errichtete Satzung wurde in § 10 abgeändert am 30.07.1998

Die am 30.07.1998 abgeänderte Satzung wurde durch Zufügung des § 3a abgeändert am 23.05.2007.

Die am 23.05.2007 abgeänderte Satzung wurde durch Änderung des §2(1) und §3(1) abgeändert am 10.05.2017.